



## **Satzung der Stadt Pottenstein über Stellplätze und Garagen vom 03. Januar 1989**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.1999  
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.08.2001**

Die Stadt Pottenstein erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 (BayRS 2132 - 1 - 1) folgende Satzung:

### **§ 1 Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für die zu errichtende bzw. bestehende bauliche Anlage**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Pottenstein sind für die bestehende bzw. zu errichtende Anlagen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden. Der Stellplatzbedarf wird nach der Anlage zu Abschnitt 3 der IMBek vom 12. Februar 1978 (MABl S. 181) ermittelt.

- (2) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude, auch Ein- und Zweifamilienhäuser, und die sonstigen in der in Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung aufgeführten baulichen Anlagen.
- (3) Die Herstellung der Stellplätze oder Garagen hat entweder auf dem bebauten Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück zu erfolgen.

### **§ 2 Ablösebeträge für Stellplätze oder Garagen <sup>1)2)</sup>**

Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück oder in einer Gemeinschaftsanlage nicht in der erforderlichen Anzahl herstellen, so kann er die Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er der Stadt Pottenstein gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in Höhe von

1.500,00 € pro Stellplatz im Ortsteil Pottenstein und  
1.250,00 € pro Stellplatz in allen übrigen Ortsteilen

übernimmt, wenn die Stadt Pottenstein diese Stellplätze oder Garagen an seiner Stelle herstellt oder herstellen läßt. Die Bestimmungen des Art. 55 BayBO und der IMBek vom 12. Februar 1978 (MABl S. 181) gelten entsprechend.

### **§ 3 Gestaltung und Ausstattung der Stellplätze**

- (1) Für die Größe der einzelnen Stellplätze gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV).
- (2) Die Stellplätze sind mit einer Asphalt-, Teer- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und mit dem technisch notwendigen Unterbau herzustellen. Außerdem ist eine ordnungsgemäße Entwässerung (Kanal oder Sickergrube) und soweit erforderlich, eine Beleuchtung vorzulegen. Im übrigen gilt Ziffer 4.6 der IMBek vom 12. Februar 1978.

### **§ 4 Ausnahmeregelungen**

- (1) Das Landratsamt gewährt im Einvernehmen mit der Stadt Pottenstein Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung.
- (2) Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, 03. Januar 1989

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerke:**

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung der Stadt Pottenstein über Stellplätze und Garagen vom 03. Januar 1989 wurde am 03. Januar 1989 im Rathaus Pottenstein zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05. Januar 1989 angeheftet und am 26. Januar 1989 wieder abgenommen.

Pottenstein, den 27.01.1989

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Pottenstein über Stellplätze und Garagen vom 14. Dezember 1999 wurde im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 13/1999 vom 22.12.1999 der Stadt Pottenstein bekannt gemacht.

Pottenstein, den 22.12.1999

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 07.08.2001 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 11/2001 vom 29.11.2001 veröffentlicht.

Pottenstein, den 05.12.2001

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt  
Erster Bürgermeister